

Allgemeine Reisebedingungen der Europäischen Akademie Bayern e. V.

1. Abschluss des Reisevertrages

Mit der Anmeldung bietet der Kunde der Europäischen Akademie Bayern e. V. (Hirtenstraße 16, 80335 München; im Folgenden: EA Bayern) den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. Reisevermittler (z. B. Reisebüros) und Leistungsträger (z. B. Hotels, Beförderungsunternehmen) sind von der EA Bayern nicht bevollmächtigt, Vereinbarungen zu treffen, Auskünfte zu geben oder Zusicherungen zu erteilen, die den vereinbarten Inhalt des Reisevertrages abändern, über die vertraglich zugesagten Leistungen der EA Bayern hinausgehen oder im Widerspruch zur Reiseausschreibung stehen. Die Buchung muss schriftlich per Telefax oder auf elektronischem Weg (E-Mail, Internet) erfolgen. Der Vertrag kommt mit Antwort der EA Bayern zustande. Nach Vertragsschluss wird die EA Bayern dem Kunden eine schriftliche Reisebestätigung übermitteln.

2. Bezahlung

Mit Vertragsschluss kann eine Anzahlung bis zur Höhe von 25 % des Reisepreises gefordert werden. Wird trotz Mahnung die Anzahlung nicht geleistet, ist die EA Bayern berechtigt, nach erfolgter Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten. Die Restzahlung wird ca. 6 Wochen vor Antritt der Reise fällig. Nach Eingang der vollständigen Zahlung des Reisepreises werden dem Kunden die Reiseunterlagen ausgegeben.

3. Leistungen

Welche Leistungen vertraglich vereinbart sind, ergibt sich aus den Leistungsbeschreibungen im vorläufigen Programm oder einem Infoblatt und aus den hierauf bezugnehmenden Angaben in der Reisebestätigung bzw. dem individuellen Vorschlag der EA Bayern einschließlich der Reisebestätigung. Widersprechen sich die Angaben im vorläufigen Programm etc. und der Reisebestätigung, so gelten die Angaben in der Reisebestätigung. Die EA Bayern behält sich jedoch ausdrücklich vor, vor Vertragsschluss eine Änderung der Programmangaben zu erklären, über die der Reisende vor Buchung selbstverständlich informiert wird. Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden oder die von der EA Bayern nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Die EA Bayern ist verpflichtet den Kunden über Leistungsänderungen oder Abweichungen in Kenntnis zu setzen.

4. Preisänderung

Die EA Bayern behält sich vor, die ausgeschriebenen und mit Buchung bestätigten Preise im Fall der Erhöhung der Beförderungskosten (insbesondere der Treibstoffkosten) oder der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Hafen- oder Flughafengebühren oder einer Änderung des für die betreffende Reise geltenden Wechselkurses, wie folgt zu ändern:

- Erhöhung der Beförderungskosten: - bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann die EA Bayern vom Kunden den Erhöhungsbetrag verlangen. - in anderen Fällen werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten, zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Um den sich so ergebenden Betrag kann die EA Bayern den vereinbarten Reisepreis erhöhen.
- Erhöhung der Hafen- und Flughafengebühren: die EA Bayern kann den Reisepreis um den anteiligen Betrag erhöhen. Änderung der Wechselkurse: Die EA Bayern kann den Reisepreis in dem Umfang erhöhen, in dem sich der Preis für den Einkauf der Reiseleistungen erhöht hat.

Die Erhöhung ist nur zulässig, sofern zwischen Vertragsschluss und dem vereinbarten Reiseternin mehr als vier Monate liegen und die zur Erhöhung führenden Umstände vor Vertragsschluss noch nicht eingetreten und bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar waren.

Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises hat die EA Bayern den Kunden unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Preiserhöhungen ab dem 20. Tag vor Reiseantritt sind nicht zulässig. Bei Preiserhöhungen um mehr als 5% ist der Kunde berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn die EA Bayern in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten.

Der Reisende hat diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung der EA Bayern über die Preiserhöhung geltend zu machen.

5. Rücktritt durch den Kunden, Stornierungen, Umbuchungen, Ersatzpersonen

Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei der EA Bayern. Dem Kunden wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären.

Tritt der Kunde vom Reisevertrag zurück oder tritt er die Reise nicht an, so kann die EA Bayern, soweit der Rücktritt nicht von der EA Bayern zu vertreten ist, unter Berücksichtigung gewöhnlich ersparter Aufwendungen und möglicher anderweitiger Verwendung der Reiseleistungen folgende pauschale Entschädigung verlangen:

- ab Anmeldung bis 31 Tage vor Reiseantritt 25% des Reisepreises
- ab 30. – 22. Tag vor Reiseantritt 40% des Reisepreises

- ab 21. – 14. Tag vor Reisebeginn 50% des Reisepreises
- 13. – 1. Tag vor Reisebeginn 75 % des Reisepreises
- Nichtantritt der Reise 90% des Reisepreises

Werden auf Wunsch des Kunden nach der Bestätigung der Reise für den Termin, der innerhalb des zeitlichen Geltungsbereiches der Reiseausschreibung liegt, Änderungen hinsichtlich des Reiseterrains, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft oder der Beförderungsart vorgenommen (Umbuchung), so kann die EA Bayern ein Umbuchungsentgelt pro Reisenden in Höhe von € 29 erheben. Umbuchungswünsche des Kunden, die nach dem 30. Tag vor Reiseantritt erfolgen, können, sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Reisevertrag zu oben genannten Bedingungen und gleichzeitiger Neuankmeldung erfüllt werden.

Bis zum Reisebeginn kann der Reisende verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. Die EA Bayern kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser den besonderen Reiseerfordernissen nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, so haften er und der Reisende gegenüber der EA Bayern als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstandenen Mehrkosten.

6. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nimmt der Reisende einzelne Reiseleistungen infolge vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen zwingenden Gründen nicht in Anspruch, so wird sich die EA Bayern bei den Leistungsträgern um Erstattung der ersparten Aufwendungen bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

7. Rücktritt und Kündigung durch die EA Bayern

Die EA Bayern kann in folgenden Fällen vor Antritt der Reise vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise den Reisevertrag kündigen:

- ohne Einhaltung einer Frist: wenn der Reisende die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung der EA Bayern nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt die EA Bayern so bleibt der Anspruch auf den Reisepreis bestehen; die EA Bayern muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt werden, einschließlich der von den Leistungsträgern erstatteten Beträge.

- bis 4 Wochen vor Reiseantritt: Bei Nichterreichen einer ausgeschriebenen oder behördlich festgelegten Mindestteilnehmerzahl, wenn in der Reiseausschreibung für die entsprechende Reise auf eine Mindestteilnehmerzahl hingewiesen wird. In jedem Fall ist die EA Bayern verpflichtet, den Kunden unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzung für die Nichtdurchführung der Reise hiervon in Kenntnis zu setzen und die Rücktrittserklärung zuzuleiten. Der Kunde erhält den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück. Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich sein, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann, hat die EA Bayern den Kunden davon zu unterrichten.

Ein Rücktrittsrecht besteht jedoch nur, wenn die dazu führenden Umstände nicht von der EA Bayern zu vertreten sind und wenn die zum Rücktritt führenden Umstände von der EA Bayern nachgewiesen werden.

8. Obliegenheiten des Kunden

- Mängelanzeige: Wird die Reise nicht vertragsgemäß erbracht, so kann der Kunde Abhilfe verlangen. Der Kunde ist aber verpflichtet, der EA Bayern einen festgestellten Reisemangel unverzüglich anzuzeigen. Unterlässt er dies schuldhaft, tritt eine Minderung des Reisepreises nicht ein. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Anzeige unzumutbar ist. Der Kunde ist verpflichtet, seine Mängelanzeige unverzüglich der Reiseleitung am Urlaubsort zur Kenntnis zu geben. Ist eine Reiseleitung am Urlaubsort nicht vorhanden, sind etwaige Reisemängel der EA Bayern an deren Sitz zur Kenntnis zu geben. Über die Erreichbarkeit der Reiseleitung bzw. des Reiseveranstalters wird der Kunde in der Leistungsbeschreibung, spätestens jedoch mit den Reiseunterlagen, unterrichtet. Die Reiseleitung ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Sie ist jedoch nicht befugt, Ansprüche des Kunden anzuerkennen.
- Fristsetzung vor Kündigung: Will ein Kunde den Reisevertrag wegen eines Reisemangels der in § 615 c BGB bezeichneten Art nach § 651 e BGB oder aus wichtigem, der EA Bayern erkennbaren Gründen wegen Unzumutbarkeit kündigen, hat er zuvor eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen. Dies gilt nur dann nicht, wenn Abhilfe objektiv unmöglich ist, von der EA Bayern verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes, der EA Bayern erkennbarem Interesse des Kunden gerechtfertigt ist.
- Gepäckverlust und Gepäckverspätung: Die EA Bayern empfiehlt dringend, Schäden oder Zustellungsverzögerungen bei Flugreisen unverzüglich an Ort und Stelle mittels Schadensanzeige (P.I.R.) der zuständigen Fluggesellschaft anzuzeigen. Fluggesellschaften lehnen in der Regel Erstattungen ab, wenn die Schadensanzeige nicht ausgefüllt worden ist. Die Schadensanzeige ist bei Gepäckverlust spätestens binnen 7 Tagen, bei Verspätung innerhalb 21 Tagen nach Aushändigung, zu erstatten. Im Übrigen ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleitung von Reisegepäck der Reiseleitung oder der örtlichen Vertretung der EA Bayern anzuzeigen.

- Reiseunterlagen: Der Kunde hat die EA Bayern zu informieren, wenn er die erforderlichen Reiseunterlagen (z. B. Flugschein, Hotelgutscheine) nicht innerhalb der vom Reiseveranstalter mitgeteilten Frist erhält.
- Schadenminderungspflicht: Der Kunde hat den Eintritt eines Schadens möglichst zu verhindern und eingetretene Schäden gering zu halten. Insbesondere hat er die EA Bayern auf die Gefahr eines Schadens aufmerksam zu machen.

9. Beschränkung der Haftung

Die vertragliche Haftung der EA Bayern für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt,

- a) soweit ein Schaden des Kunden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt worden ist oder
- b) soweit die EA Bayern für einen dem Kunden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

Die deliktische Haftung der EA Bayern für Sachschäden, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Diese Haftungshöchstsumme gilt jeweils je Kunde und Reise. Möglicherweise darüber hinausgehende Ansprüche im Zusammenhang mit Reisegepäck nach dem Montrealer Übereinkommen bleiben von der Beschränkung unberührt. Die EA Bayern haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, Beförderungsleistungen von und zum ausgeschriebenen Ausgangs- und Zielort), wenn diese Leistungen in der Ausschreibung und der Buchungsbestätigung ausdrücklich und unter Angabe des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet werden, dass sie für den Kunden erkennbar nicht Bestandteil der Reiseleistungen der EA Bayern sind. Kommt die EA Bayern die Stellung eines vertraglichen Luftfrachtführers zu, so regelt sich die Haftung nach den Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes in Verbindung mit dem Montrealer Übereinkommen. Diese Abkommen beschränken in der Regel die Haftung des Luftfrachtführers für Tod oder Körperverletzung sowie Verlust und Beschädigung von Gepäck

10. Ausschluss von Ansprüchen, Verjährung und Abtretungsverbot

Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der Reisende innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise gegenüber der EA Bayern geltend zu machen. Die fristwahrende Geltendmachung kann nur an der unten genannten Adresse erfolgen. Nach Ablauf der Frist kann der Reisende Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert worden ist. Dies gilt jedoch nicht für die Frist zur Anmeldung von Gepäckschäden, Zustellungsverzögerungen bei Gepäck oder Gepäckverlust im Zusammenhang mit Flügen gemäß Ziffer 8. Diese sind unverzüglich,

spätestens binnen sieben Tagen bei Gepäckbeschädigung und bei Gepäckverspätung binnen 21 Tagen nach Aushändigung zu melden. Vertragliche Ansprüche des Reisenden nach den §§ 651 c bis 651 f BGB verjähren in einem Jahr. Ansprüche wegen schuldhaft verursachter Körper- und Gesundheitsschäden, wegen sonstiger Schäden aufgrund grober Fahrlässigkeit und Ansprüche aus unerlaubter Handlung verjähren in 3 Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte. Schweben Verhandlungen über die Ansprüche des Reisenden, so ist der Eintritt der Verjährung gehemmt, bis die EA Bayern oder der Reisende die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens 3 Monate nach dem Ende der Hemmung ein. Die Abtretung von Ansprüchen des Kunden gegen die EA Bayern an Dritte, die an der Reise nicht teilgenommen haben, ist ausgeschlossen.

11. Informationspflichten über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens

Die EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens verpflichtet die EA Bayern, den Kunden über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen bei der Buchung zu informieren. Steht bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft noch nicht fest, so ist die EA Bayern verpflichtet, dem Kunden die Fluggesellschaft bzw. die Fluggesellschaften zu nennen, die wahrscheinlich den Flug durchführen wird bzw. werden. Sobald die EA Bayern Kenntnis hat, welche Fluggesellschaft den Flug durchführen wird, wird der Kunde hierüber informiert. Wechselt die dem Kunden als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, muss die EA Bayern den Kunden über den Wechsel informieren. Es müssen unverzüglich alle angemessenen Schritte eingeleitet werden, um sicherzustellen, dass der Kunde so rasch wie möglich über den Wechsel unterrichtet wird.

12. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

Die EA Bayern unterrichtet Staatsangehörige desjenigen Landes, in dem die Reise angeboten wird, über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften sowie deren eventuelle Änderungen vor Reiseantritt. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft. Dabei wird davon ausgegangen, dass keine Besonderheiten in der Person des Kunden und eventueller Mitreisender (z. B. Doppelstaatsangehörigkeit oder Staatenlosigkeit) vorliegen. Der Kunde ist verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderlicher Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften. Nachteile, die aus dem Nichtbefolgen dieser Vorschriften erwachsen, zum Beispiel die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu seinen Lasten. Dies gilt nicht, wenn die EA Bayern schuldhaft nicht, unzureichend oder falsch informiert hat. Die EA Bayern haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Reisende die EA Bayern mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass die EA Bayern die Verzögerung zu vertreten hat.

13. Rechtswahl

Auf das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und der EA Bayern findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Dies gilt auch für das gesamte Rechtsverhältnis. Soweit bei Klagen des Kunden gegen die EA Bayern im Ausland für die Haftung der EA Bayern dem Grunde nach nicht deutsches Recht angewendet wird, findet bezüglich der Rechtsfolgen, insbesondere hinsichtlich Art, Umfang und Höhe von Ansprüchen des Kunden ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

14. Gerichtsstand

Der Reisende kann die EA Bayern nur am Sitz des Unternehmens verklagen. Für Klagen der EA Bayern gegen den Reisenden ist der Wohnsitz des Reisenden maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute oder Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in das Ausland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz der EA Bayern maßgebend.

15. Gültigkeit

Diese Reisebedingungen entsprechen dem Stand Juni 2018 und werden in alle ab Juli 2018 geschlossenen Reiseverträge einbezogen.

Kontakt:

info@europaeische-akademie.de

Kontoverbindung:

DE10 7019 0000 0000 1306 30

Münchner Bank eG

GENODEF1M01

Europäische Akademie Bayern e. V.

Hirtenstraße 16

80335 München